

# Gemeinsame Handlungsempfehlung

des SMEKUL, des SMS und des SMI zur  
Wasserversorgung im ländlichen Raum



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundsatz und Ziele der Handlungsempfehlungen.....</b>	<b>2</b>
1.1	Grundsatz .....	2
1.2	Ziele.....	2
<b>2</b>	<b>Anforderungen, Veranlassung und ausgewählte rechtliche Aspekte.....</b>	<b>3</b>
2.1	Anforderungen .....	3
2.2	Veranlassung/Ausgangssituation .....	4
2.3	Ausgewählte rechtliche Aspekte .....	6
2.3.1	Aspekt - Inhalt und Umfang der Versorgungspflicht nach Wasserrecht.....	6
2.3.2	Aspekt - Leistungsfähigkeit der Gemeinde .....	6
2.3.3	Aspekt - Ausnahmen von der Versorgungspflicht (§ 43 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SächsWG).....	7
2.3.4	Aspekt - Sicherstellung der Wasserversorgung in Not- und Krisensituationen .....	7
2.3.5	Aspekt - Erfüllung der Versorgungspflicht und Einsatz von Erfüllungsgehilfen .....	8
2.3.6	Aspekt - Erstellung und Vorlage von Wasserversorgungskonzepten .....	9
2.3.7	Aspekt - Vollzug der Trinkwasserverordnung – Erfassung der Anlagen .....	9
2.3.8	Aspekt - Vollzug der Trinkwasserverordnung – Überwachung der Anlagen .....	10
2.3.9	Aspekt - Vollzug der Trinkwasserverordnung – Maßnahmenplan .....	10
<b>3</b>	<b>Umsetzungshinweise .....</b>	<b>11</b>
3.1	Anforderungen an die vorzulegenden Konzepte.....	11
3.2	Empfohlene Vorgehensweise bei der Überprüfung der Wasserversorgung in privat dezentral versorgten Ortslagen .....	13
3.3	Umgang mit privaten Wasserversorgungsgemeinschaften.....	16
3.4	Hinweise zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie zur Doppelversorgung .....	18
3.5	Hinweise zur Gebührengestaltung.....	22
3.6	Zusammenarbeit Wasserbehörden/ Gesundheitsämter/ Aufgabenträger .....	23
3.7	Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten.....	23
<b>4</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>25</b>

# 1 Grundsatz und Ziele der Handlungsempfehlungen

## 1.1 Grundsatz

Zur Erhaltung lebenswerter ländlicher Räume ist eine gesicherte Trinkwasserversorgung als unverzichtbare Grundlage der Daseinsvorsorge unabdingbar. Dazu gehört die Bereitstellung einer angemessenen Wasserversorgungsinfrastruktur im Rahmen der gemeindlichen Leistungsfähigkeit.

## 1.2 Ziele

Die öffentliche Wasserversorgung ist auch im ländlichen Raum in dem durch das Wasserhaushaltsgesetz und das Sächsische Wassergesetz vorgegebenen Rahmen und nach den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung als Kernaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge zu erbringen.

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum ist auf der Ebene der Wasserversorgungskonzepte umfassend, d. h. unter Berücksichtigung aller Akteure zu betrachten. Dazu gehört insbesondere die Betrachtung der Sicherstellung der Wasserversorgung in Not- und Krisenzeiten. Die Bereiche mit privater Wasserversorgung sind hier nicht auszusparen.

Die private Wasserversorgung ist eine Ausnahmelösung für die Fälle, in denen eine öffentliche Wasserversorgung nach sorgfältiger Prüfung ausscheidet. Zugehörige Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.

Die Betreiber privater Wasserversorgungsanlagen sollen durch die Gesundheitsämter und unteren Wasserbehörden sowie Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung verstärkt unterstützt und beraten werden.

## 2 Anforderungen, Veranlassung und ausgewählte rechtliche Aspekte

### 2.1 Anforderungen

- Die zuständigen Wasserbehörden haben gemeinsam mit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden sicherzustellen, dass die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung die ihnen gemäß §§ 42 und 43 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.
- Soweit in Bereichen mit gesetzlicher Versorgungspflicht private Wasserversorgungsgemeinschaften historisch bedingt die öffentliche Wasserversorgung übernommen haben, ist durch die zuständigen Wasser- und Kommunalaufsichtsbehörden in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern sicherzustellen, dass dies auf vertraglicher Grundlage mit den zuständigen Aufgabenträgern und unter Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfolgt.
- Die Gesundheitsämter haben den Anlagenbestand an Wasserversorgungsanlagen in privater Hand - soweit dies auf Grundlage der Anzeigen nach § 13 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und in Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern der öffentlichen Wasserversorgung und unteren Wasserbehörden möglich ist - zu erfassen und fortschreibend so zu verwalten, dass die vorschriftsmäßige Überwachung sichergestellt werden kann. Für dezentrale kleine Wasserwerke i. S. d. § 3 Nr. 2 Buchst. b TrinkwV ist die Erstellung und Vorlage eines Maßnahmeplans nach § 16 Absatz 5 Trinkwasserverordnung einzufordern<sup>1</sup>. Die Nachholung fehlender Grunduntersuchungen (DIN 2001-1:2019-01 bzw. Erstuntersuchung i. S. d. „Empfehlung zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung – Leitfaden für Gesundheitsämter“<sup>2</sup>) ist zu veranlassen.
- Die zuständigen Wasserbehörden haben sich mit den Aufgabenträgern der öffentlichen Wasserversorgung und im Benehmen mit den Gesundheitsämtern zur Vorlage der Wasserversorgungskonzepte für die Ortsteile abzustimmen, in denen die gesetzliche Versorgungspflicht nicht oder nur teilweise wahrgenommen wird, ohne dass den zuständigen Wasserbehörden die Nachweise der beschränkten Leistungsfähigkeit nach § 43 Absatz 1 Satz 1 SächsWG, oder aber die der Erfüllung der Ausnahmetatbestände nach § 43 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SächsWG bzw. eine vertragliche Regelung über den Verzicht der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges vorliegen (vgl. Anlage 1).
- Die Vorlage entsprechender Nachweise beziehungsweise die Prüfung und Anpassung der Versorgungskonzeption für die betreffenden Ortsteile soll den Aufgabenträgern bis 1. November 2023 aufgegeben werden. Die Bewertung durch die zuständigen Wasserbehörden soll bis 2. Mai 2024 (Vollständigkeitsprüfung) bzw. 30. Dezember 2024 (vertiefte Fachprüfung) abgeschlossen sein.
- Die unteren Wasserbehörden haben anhand der vorgelegten Versorgungskonzepte zunächst zu prüfen, ob die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung entsprechend den Anforderungen der §§ 42 und 43 SächsWG i. V. m. § 50 WHG erfüllt wird. Ferner sind die konzeptionellen Lösungen auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes<sup>3</sup> zu prüfen.

<sup>1</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/add/4212-8.pdf>

- Die Kommunalämter sind in die Bewertung einzubeziehen:
  - bei Wahrnehmung der Aufgabe durch Dritte und Unklarheit über die rechtlichen Beziehungen zwischen Aufgabenträger und Dritten (hier: insbesondere fehlende vertragliche Regelung zwischen Aufgabenträger und privater Versorgungsgemeinschaft über den Verzicht auf die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges),
  - soweit der Aufgabenträger unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 1 Satz 1 SächsWG eine beschränkte gemeindliche Leistungsfähigkeit geltend macht.
- Die Gesundheitsämter sind bei der Wahrnehmung der öffentlichen Wasserversorgung durch private Wasserversorgungsgemeinschaften und bei beabsichtigter Beibehaltung der Versorgung durch Kleinanlagen zur Eigenwasserversorgung in die Bewertung einzubeziehen.
- Legen die Aufgabenträger Wasserversorgungskonzepte vor, die den Prüfanforderungen nicht genügen oder nicht zur Beseitigung der regional vorliegenden Versorgungsdefizite geeignet sind, sind sie von der zuständigen Wasserbehörde unter Fristsetzung zur Überarbeitung und erneuten Vorlage aufzufordern.

## 2.2 Veranlassung/Ausgangssituation

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen verzeichnete im Erhebungsjahr 2016 einen Anschlussgrad von 99,3 Prozent an die öffentliche Trinkwasserversorgung<sup>4</sup>. Lediglich 0,7 Prozent beziehungsweise 27.038 Einwohner Sachsens waren 2016 auf eine private Wasserversorgung angewiesen.<sup>5</sup> Unter privater Wasserversorgung wird nachfolgend die Wasserversorgung verstanden, die nicht durch den öffentlichen Aufgabenträger Wasserversorgung oder einen durch diesen zur Aufgabenerfüllung gebundenen Dritten (§ 43 Absatz 3 SächsWG) erfolgt. Insbesondere im ländlichen Raum werden dazu dezentrale kleine Wasserwerke gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe b TrinkwV in der Hand von privaten Wasserversorgungsgemeinschaften und Kleinanlagen zur Eigenversorgung gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV betrieben.

Die überjährige Trockenperiode seit 2018 hat die besondere Verwundbarkeit der privaten Wasserversorgung aufgezeigt. Während die öffentliche Wasserversorgung in der geforderten Qualität und Menge sichergestellt war, ergaben sich regionale Ergiebigkeitsdefizite insbesondere bei der privaten Eigenwasserversorgung (Hausbrunnen, Quelfassungen). Teilweise bedurfte es einer zeitweisen Notversorgung durch die öffentlichen Aufgabenträger.

Für die Zukunft zeigen Klimaprojektionen angespannte klimatische Wasserbilanzen durch steigende Jahresmitteltemperaturen, häufigere Wetterextreme wie Starkregen und ausgeprägte Trockenperioden

<sup>2</sup> Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“; Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen der Trinkwasserversorgung Leit-faden für Gesundheitsämter, Schriftführung Dr. Hallebach, Umweltbundesamt

<sup>3</sup> Dies gilt bspw. für Fälle in den eine ortsnahe Rohwasserquelle genutzt wird (oder genutzt werden soll), Entnahmerechte jedoch nicht bestehen

<sup>4</sup> StLA, Statistischer Bericht Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Freistaat Sachsen 2016, Q11-3j/16. Folgebericht (Berichtsstand 2019) voraussichtlich verfügbar: September 2021

<sup>5</sup> StLA, Statistischer Bericht Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Freistaat Sachsen, Wassereigenversorgung und Abwassereigenversorgung privater Haushalte 2016, Q17-3j/16

auf<sup>6</sup>. Von einer zunehmenden Betroffenheit insbesondere der privaten Eigenwasserversorgung hinsichtlich Menge und Güte muss ausgegangen werden.

Die Nutzungsansprüche der Verbraucher und die fachlichen/rechtlichen Anforderungen an die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sind zudem komplexer geworden und können oft durch eine unmittelbare Verwendung des über private Kleinanlagen zur Eigenversorgung gewonnenen Rohwassers nicht mehr befriedigt werden. Viele der Anlagen zur Eigenwasserversorgung entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. In Verbindung mit der oft eingeschränkten Schützbarkeit der örtlichen Grundwasservorkommen kann dies zu qualitativen Einschränkungen führen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die bestehenden Wasserversorgungskonzepte der öffentlichen Aufgabenträger der Wasserversorgung insbesondere für die Ortslagen mit überwiegend privater Wasserversorgung zu überprüfen und durch Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen die Wasserversorgung mit Trinkwasser sowohl im Normalbetrieb als auch in Not- und Krisensituationen langfristig sicherzustellen.

Nach einer Erfassung des SMUL<sup>7</sup> unter Einbeziehung der unteren Wasserbehörden und der öffentlichen Aufgabenträger sind zunächst signifikante Kenntnisdefizite den Bestand an Kleinanlagen und deren Status betreffend festzuhalten<sup>8</sup>. Darüber hinaus wurde deutlich, dass bei der Aufgabenwahrnehmung durch private Wasserversorgungsgemeinschaften rechtliche Unsicherheiten bestehen.

Die Erhebungen zeigten zudem, dass in vielen Fällen privater Wasserversorgung Beeinträchtigungen nach Menge und Güte bestehen.

Der bestehende Handlungsbedarf wurde in Veranstaltungen des SMEKUL mit den unteren Wasserbehörden und den öffentlichen Aufgabenträgern Wasserversorgung am 19. November 2018 sowie am 11. Dezember 2018 erörtert. In diesem Rahmen wurde das SMEKUL im Zusammenhang mit der Erarbeitung der „Grundsatzkonzeption öffentliche Wasserversorgung 2030“ um Ausreichung entsprechender Handlungsempfehlungen gebeten, dieser Bitte wird mit der vorliegenden Empfehlung nachgekommen.

<sup>6</sup> <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/klima/1285.htm>

<sup>7</sup> bis zur Regierungsumbildung im Dezember 2019 Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), ab 20.12.2020 Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL), im weiteren Dokument einheitlich als SMEKUL geführt

<sup>8</sup> Erfassung des Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Abfrage vom 10. September 2018 zu Brunnenhöfen und Auswirkungen der Trockenperiode



## 2.3 Ausgewählte rechtliche Aspekte

### 2.3.1 Aspekt - Inhalt und Umfang der Versorgungspflicht nach Wasserrecht

Die Wasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung (§ 43 Absatz 1 SächsWG, § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)). Die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Absatz 1 WHG).

Die Wasserversorgung mit Trinkwasser *einschließlich* der Versorgung in Not- und Krisensituationen ist durch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung unter Berücksichtigung der demografischen und klimatischen Entwicklung sowie unter Beachtung des wirtschaftlichen Betriebs der Wasserversorgungsanlagen langfristig sicherzustellen (§ 42 Absatz 1 Satz 1 SächsWG).

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 SächsWG haben die Gemeinden (Träger der öffentlichen Wasserversorgung) *im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit* die Pflicht, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde (§ 43 Absatz 2 SächsWG).

Davon ausgenommen sind nach § 43 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsWG Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist und nach Nummer 2 Betriebswasser<sup>9</sup>, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

### 2.3.2 Aspekt - Leistungsfähigkeit der Gemeinde

Die Wasserversorgungspflicht besteht im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. An die Inanspruchnahme dieser Begrenzung der Aufgabenerfüllung sind strenge Anforderungen zu stellen. Der bloße Verweis auf hohe Investitionskosten einer zentralen öffentlichen Wasserversorgung und gegebenenfalls geringere Kosten einer privaten Wasserversorgung ist nicht ausreichend. Soweit und solange dem Aufgabenträger eine quantitativ und qualitativ ausreichende öffentliche Wasserversorgung möglich ist und zugemutet werden kann, ist sie vorrangig zu verwirklichen.

Wenn die öffentliche Wasserversorgung technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands für eine *einzelne Gemeinde* nicht möglich oder die Aufgabenwahrnehmung überörtlich nicht gewährleistet ist, soll die Pflicht zur öffentlichen Wasserversorgung nach § 43 Absatz 2 Satz Nr. 3 SächsWG öffentlich-rechtlichen Verbänden übertragen werden.

Wenn sich der Aufgabenträger zur Erfüllung seiner Aufgabe gemäß § 43 Absatz 3 SächsWG eines Dritten bedient, muss er darauf achten, dass das beauftragte Unternehmen entsprechend leistungsfähig ist. Handelt es sich dabei beispielsweise um eine Eigengesellschaft, hat der Aufgabenträger dafür zu sorgen, dass diese zur Durchführung der Aufgabe in der Lage ist. Er muss sie gegebenenfalls mit den erforderlichen Mitteln ausstatten. Der kommunale Aufgabenträger, der ein privates Versorgungsunternehmen eingeschaltet hat, kann sich seiner Versorgungspflicht nicht dadurch entziehen, dass er auf eine fehlende Leistungsfähigkeit seines „Erfüllungsgehilfen“ verweist.

<sup>9</sup> Betriebswasser vgl. DIN 4046:1983-09 = gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften, worin Trinkwassereigenschaft eingeschlossen sein kann

### 2.3.3 Aspekt - Ausnahmen von der Versorgungspflicht (§ 43 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SächsWG)

Die Formulierung „der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ lehnt sich an § 34 Absatz 1 BauGB an und versteht sich daher im bauplanungsrechtlichen Sinn<sup>10</sup>. Für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB und insoweit vorliegender Abgrenzungen zwischen Innen- und Außenbereich sollten Zuordnungsfragen nicht auftreten. In Einzelfällen, wenn bislang keine bauplanungsrechtliche Einordnung erfolgt ist, soll eine Bewertung der Gemeinde eingeholt werden.

Selbst wenn sich die Grundstücke außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles befinden, ist zur abschließenden Entscheidung, ob eine Versorgungspflicht vorliegt, noch die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses zu untersuchen. In die Betrachtung sind zunächst die Herstellungskosten für den Anschluss einzustellen. Ferner müssen die Betriebskosten (Spülung etc.) berücksichtigt werden. Entscheidungsmaßstab kann sodann die Abweichung von den durchschnittlichen Kosten im Versorgungsgebiet sein.

### 2.3.4 Aspekt - Sicherstellung der Wasserversorgung in Not- und Krisensituationen

Die Versorgungspflicht besteht nach § 42 Absatz 1 Satz 1 SächsWG über die Normalversorgung hinaus auch in Not- und Krisensituationen.

Not- und Krisensituationen können durch unterschiedliche Gefahren ausgelöst werden und führen zu Störungen in technischen Versorgungseinheiten oder Abläufen oder lassen diese gänzlich ausfallen.

Der Aufgabenträger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die leitungsgebundene Wasserversorgung auch bei Eintritt von Not- und Krisensituationen so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Dafür sind entsprechende präventive Vorkehrungen zu treffen.

Als quantitative Mindestanforderung die bei eingeschränkter Wasserversorgung leitungsgebunden ohne zeitliche Begrenzung verfügbar sein soll, wird in der „Konzeption Zivile Verteidigung“ (BMI, 2016) der Empfehlungswert 50 Liter Trinkwasser (pro Person und Tag) ausgegeben<sup>11</sup>. Alternativ ist eine Orientierung an den Hinweisen in § 3 Nummer 1 Buchstabe a TrinkwV möglich, wonach die Bereitstellung von Trinkwasser mindestens für die folgenden Bereiche gewährleistet sein muss<sup>12</sup>:

- Trinken, Kochen, Zubereitung von Speisen und Getränken, Körperpflege und -reinigung,
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Geschirrspülen),
- Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (Wäschewaschen).

Kann die leitungsgebundene Versorgung nicht aufrechterhalten werden, endet damit nicht gleichzeitig auch die Versorgungspflicht. Dass die Reichweite des Versorgungsauftrages weiter gefasst zu verste-

<sup>10</sup> Vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.11.1968 – IV C 31.66, BVerwGE 31, 22-28 sowie u. a, VGH München v. 15.9.2005 Az. 23 BV 05.1129

<sup>11</sup> Anmerkung: eine eingeschränkte/verminderte leitungsgebundene Bereitstellung von Trinkwasser ausgehend vom Orientierungswert 50 Liter/Einwohner und Tag lässt sich aus technischen Gründen und unter Berücksichtigung des Verbraucherverhaltens nicht oder nur eingeschränkt realisieren.

<sup>12</sup> Statistische Erhebungen (Statistisches Bundesamt, 2015) gehen von folgenden Verbrauchswerten pro Einwohner und Tag aus: Körperpflege 30 Liter, Essen und Trinken 3,5 Liter, Geschirrspülen und Wäschewaschen 16,5 Liter



hen ist, wird bereits durch die Ausführungen im § 16 Absatz 5 TrinkwV deutlich. Demnach hat der Aufgabenträger auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung der leitungsgebundenen Versorgung zu planen und in Maßnahmeplänen festzuschreiben.

Die Mengen, die über eine nicht leitungsgebundene Wasserversorgung bereitzustellen sind, sind je nach Schwere und Dauer der Krise und abhängig von den Zielvorgaben der Kommune und Leistungsfähigkeit des Versorgers zu planen.

Die Mindestanforderungen wiederum können aus den bundesrechtlichen Vorgaben der Wasserversicherung<sup>13</sup> abgeleitet werden. Ein Mindestbedarf von 15 Liter Trinkwasser pro Person und Tag muss danach sichergestellt werden.

Oberste Priorität bei allen Planungen muss jedoch die möglichst lange Aufrechterhaltung einer Leitungsverorgung sein. Die Vorkehrungen sind in Notfallplänen zu verankern und zwischen den zuständigen Verantwortungsträgern wie Gemeinde, Wasserbehörde, Gesundheitsbehörde und Katastrophenschutz abzustimmen.

Bei Einschaltung eines Erfüllungsgehilfen ist im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung sicherzustellen, dass die Wasserversorgung auch in Not- und Krisensituationen gewährleistet ist.

Für Gebiete mit privater Wasserversorgung gilt: Da die Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen regelmäßig nicht in der Lage sein werden, neben der privaten Vorsorge<sup>14</sup> weitere Präventivmaßnahmen zu treffen, kommt die Pflicht zur Aufstellung entsprechender Notfallvorsorgepläne dem Versorgungspflichtigen zu. In den Fällen, in denen keine gesetzliche Versorgungspflicht besteht, sind Notfallmaßnahmen auf Gemeindeebene abzustimmen. Zur Unterstützung der Notversorgung können beispielsweise die örtlichen Wasserversorger eingebunden werden. Die Maßnahmen zur Sicherung einer Notversorgung sollen vertraglich konsolidiert werden.

### 2.3.5 Aspekt - Erfüllung der Versorgungspflicht und Einsatz von Erfüllungsgehilfen

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung können sich nach § 43 Absatz 3 SächsWG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Die Einschaltung eines Erfüllungsgehilfen durch den Aufgabenträger kann dabei nur zu einer funktionalen Privatisierung<sup>15</sup> (die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung der Aufgabe eines Dritten) führen.

Mögliche Formen der Hinzuziehung Dritter zur Aufgabenerfüllung sind:

- Einsatz als Verwaltungshelfer,
- Übertragung des Einrichtungsbetriebs auf Dritten, der die Einrichtung im Namen der Gemeinde betreibt (Mandat),
- Übertragung des Einrichtungsbetriebs auf Dritten, der die Einrichtung im eigenen Namen betreibt (Konzession).<sup>16</sup>

In allen drei genannten Fällen bleibt die Gemeinde Träger der öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung.

Da sich die Gemeinde demnach nicht völlig aus der Aufgabenerfüllung zurückziehen kann, muss sie sich das Recht zu jederzeitigen Einwirkung auf das Handeln des Dritten vorbehalten und eine effektive

<sup>13</sup> § 2 Absatz 1 der Ersten Wasserversicherungsverordnung (1. WasSV)

<sup>14</sup> Empfehlung der WHO: 2 Liter Wasser/Person/Tag für 5 Tage als private Eigenvorsorge für den Krisenfall

<sup>15</sup> Die Möglichkeit einer materiellen Privatisierung (Übergang der Aufgabe) ist mit Novellierung des SächsWG im Freistaat Sachsen entfallen.

<sup>16</sup> Grundlegend dazu Sächsisches Obergerverwaltungsgericht Bautzen (SächsOVG), Beschluss vom 24.9.2004, 5 BS 119/04

Überwachung der Tätigkeit des Dritten (i. d. R. **vertragliche Ausgestaltung**) sicherstellen. Das gilt unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der funktionalen Privatisierung.

### 2.3.6 Aspekt - Erstellung und Vorlage von Wasserversorgungskonzepten

Die Notwendigkeit der Aufstellung von Wasserversorgungskonzepten durch die Träger der öffentlichen Wasserversorgung ergibt sich zunächst aus der nach § 42 Absatz 1 SächsWG langfristig sicherzustellenden Versorgungsaufgabe und den dafür relevanten strategischen Parametern (Demographie, Klimaentwicklung, wirtschaftlicher Betrieb). Sie ergibt sich ferner aus dem technischen Normen- und Regelwerk (vgl. u. a. DIN 2000:2017-02).

Die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung haben auf Verlangen ihr Wasserversorgungskonzept der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen (§ 43 Absatz 1 Satz 3 SächsWG).

Die zuständigen Wasserbehörden haben nach § 100 Absatz 1 WHG die Aufgabe, die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach dem WHG, nach den auf das WHG gestützten Rechtsverordnungen, nach dem SächsWG sowie nach landesrechtlichen Rechtsverordnungen bestehen, zu überwachen und nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen anzuordnen, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden und die Erfüllung von wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von Wasserversorgungskonzepten auch § 12 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO, Vergleich zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung) und § 11 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO, Einwohnerinformation) zu beachten sind.

### 2.3.7 Aspekt - Vollzug der Trinkwasserverordnung – Erfassung der Anlagen

Um die Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung überwachen zu können, muss dem Gesundheitsamt zunächst bekannt sein, dass eine Wasserversorgungsanlage existiert und wer der für ihren Betrieb Verantwortliche ist. Das Gesundheitsamt muss außerdem darüber informiert sein, wie die entsprechenden Anlagen baulich und technisch beschaffen sind. Daher haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber (Usl) einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. b TrinkwV gemäß § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 2 TrinkwV und der Usl einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. c TrinkwV gemäß § 13 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nr. 3 TrinkwV dem Gesundheitsamt unter Vorlage der notwendigen Unterlagen anzuzeigen, wenn eine Anlage errichtet, erstmalig oder wieder in Betrieb genommen oder stillgelegt wird oder bauliche oder technische Veränderungen vorgenommen werden.

Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflichten kann vom Gesundheitsamt als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 25 Nr. 3 TrinkwV).

Sind dem Gesundheitsamt Grundstückseigentümer bekannt, deren Trinkwasserversorgung unklar ist, sollten diese angeschrieben und zur Klärung aufgefordert werden (zur Vorlage für ein entsprechendes Schreiben siehe „Empfehlung zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung – Leitfaden für Gesundheitsämter“).

Es wird empfohlen, dass das Gesundheitsamt eine Brunnenkartei führt, um die Daten von b- und c-Anlagen zu verwalten (zum Mindestdatensatz siehe „Empfehlung zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung – Leitfaden für Gesundheitsämter“ Kapitel 9).

### **2.3.8 Aspekt - Vollzug der Trinkwasserverordnung – Überwachung der Anlagen**

Im Rahmen der Überwachung der Anlagen hat das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten zu prüfen, die dem Usl auf Grundlage der Trinkwasserverordnung obliegen. Die Prüfungen umfassen auch die Besichtigung der Wasserversorgungsanlage und der Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit sie für die Wassergewinnung von Bedeutung ist, sowie die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben (§ 19 Absatz 1 TrinkwV).

Die Überwachungsmaßnahmen sind für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchst. b TrinkwV mindestens einmal jährlich vorzunehmen; wenn die Überwachung während eines Zeitraums von vier Jahren zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt hat, kann das Gesundheitsamt die Überwachung in größeren Zeitabständen, mindestens aber einmal in drei Jahren, durchführen (§ 19 Absatz 5 Satz 1 TrinkwV).

Die Überwachungshäufigkeit für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchst. c TrinkwV wird vom Gesundheitsamt festgesetzt. Der Zeitraum zwischen den Überwachungen darf 5 Jahre nicht überschreiten (§ 19 Absatz 5 Satz 2 TrinkwV).

Der Usl einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. b TrinkwV hat den vollen Parameterumfang gemäß § 14 Absatz 1 TrinkwV zu untersuchen. Auf Grundlage einer Risikobewertung kann der Usl beim Gesundheitsamt die Genehmigung einer Probennahmeplanung beantragen, die nach Umfang und Häufigkeit von den Vorgaben abweicht (§ 14 Absatz 2a TrinkwV).

Bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchst. c TrinkwV bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 durchzuführen sind. Die Zeitabstände dürfen aber nicht mehr als 5 Jahre betragen. Die mikrobiologischen Untersuchungen haben einmal jährlich zu erfolgen (§ 14 Absatz 2 S. 4 – 6 TrinkwV).

Verstöße gegen Untersuchungspflichten können nach § 26 Nr. 4 TrinkwV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Im Vorfeld und als Grundlage der Entscheidung des Gesundheitsamts über den Umfang der laufenden Untersuchungen ist gemäß DIN 2001-1:2019-01 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen – Teil 1: Kleinanlagen – Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen“ eine umfangreichere Grunduntersuchung vom Usl durchzuführen (Umfang siehe Tabellen 1 und 2 der „Empfehlung zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung – Leitfaden für Gesundheitsämter“).

### **2.3.9 Aspekt - Vollzug der Trinkwasserverordnung – Maßnahmeplan**

Der Usl einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. a oder b TrinkwV hat einen Maßnahmeplan nach § 16 Absatz 5 TrinkwV aufzustellen.

# 3 Umsetzungshinweise

## 3.1 Anforderungen an die vorzulegenden Konzepte

Im Regelfall sollen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- 1) Gesamtübersicht über den Versorgungsbereich des Aufgabenträgers, entsprechend den Struktureinheiten Versorgungsbereich, Versorgungseinheiten (vgl. Anlage 2)
- 2) Kennzeichnung /Benennung der im Zusammenhang bebauten Orte/Ortsteile, **in denen weniger als 90 Prozent der Einwohner** an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind
- 3) Einordnung dieser Bereiche in folgende Kategorien:
  - a) bestehende gesetzliche Versorgungspflicht mit beabsichtigter Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgung
  - b) keine gesetzliche Versorgungspflicht und keine Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgung, da entweder die gemeindliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben (§ 43 Absatz 1 Satz 1 SächsWG) oder eine Ausnahme von der gesetzlichen Versorgungspflicht nach § 43 Absatz 1 Nr. 1
  - c) atypische Fallkonstellationen:
    - i) keine gesetzliche Versorgungspflicht, aber Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgung (Erschließung ohne Rechtspflicht)<sup>17</sup>
    - ii) gesetzliche Versorgungspflicht, aber zeitweise Duldung einer privaten Wasserversorgungsgemeinschaft (vgl. Hinweise zum Umgang mit privaten Wasserversorgungsgemeinschaften)
- 4) Die orts- beziehungsweise ortsteilbezogenen Konzepte sollen zu den o. g. Regelfallkategorien (3 a und b) mindestens folgende Detailinformationen enthalten:
  - Erfassung der aktuellen Versorgungssituation im Ort/In der Ortslage:
    - Anzahl EW an öffentlicher Wasserversorgung in der Hand des Aufgabenträgers oder eines Erfüllungsgehilfen
    - Anzahl EW mit Eigenversorgung
    - Anzahl EW an privaten Wasserversorgungsgemeinschaften<sup>18</sup>
  - Erfassung der wasserwirtschaftlichen Randbedingungen:
    - Erfassung der Anschlussmöglichkeiten an öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Umfeld<sup>19</sup> (Angabe von Bilanzanlagen mit Kennziffer nach WAVE; Bewertung von Anschlussmöglichkeiten an Haupt- oder Versorgungsleitungen)

<sup>17</sup> Denkbar bei Übernahme von Mehrkosten durch die Anschlussnehmer

<sup>18</sup> Benennung eines Ansprechpartners

<sup>19</sup> Auch benachbarte Versorgungsbereiche anderer Aufgabenträger berücksichtigen

- Erfassung örtlich verfügbarer Rohwasserressourcen
- Erfassung der aktuell örtlich genutzten Rohwasserressourcen
- Abschätzung der demographischen<sup>20</sup> und Bedarfsentwicklung im Ort/in der Ortslage
- Erläuterung der untersuchten Versorgungsvarianten und Begründung der Erschließungsentscheidung für den Ort/die Ortslage:
  - Wenn keine gesetzliche Versorgungspflicht vorliegt und keine Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgung geplant wird, da entweder die gemeindliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist (§ 43 Absatz 1 Satz 1 SächsWG) oder aber eine Ausnahme von der gesetzlichen Versorgungspflicht nach § 43 Absatz 1 Nr. 1 SächsWG vorliegt, ist:
    - die Überschreitung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit nachvollziehbar darzulegen (finanzielle Gegenüberstellung der möglichen Versorgungsvarianten mit Prognose Gebührentwicklung) oder
    - das Vorliegen einer Ausnahme nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 SächsWG nachzuweisen
  - Wenn eine gesetzliche Versorgungspflicht vorliegt und die Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgung geplant ist, sind:
    - die untersuchten Versorgungsvarianten kurz und die Vorzugsvariante ausführlich zu erläutern
    - für die geplante Versorgungslösung sind anzugeben:
      - Beschreibung der geplanten technischen Lösung mit Lageplan und Kostenschätzung
      - Verbale Einschätzung der Versorgungssicherheit unter den Aspekten Bevölkerungs- und Bedarfsentwicklung sowie Klimawandel
      - Anzahl der nach Maßnahmenumsetzung öffentlich angeschlossenen Einwohner
      - Anzahl der nach Maßnahmenumsetzung nicht angeschlossenen Einwohner (mit Begründung und Darlegung, wie die Wasserversorgung der entsprechenden Grundstücke anders sichergestellt ist)
      - Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder Abgrenzung eines neuen Versorgungsgebietes (WAVE-relevant)<sup>21</sup> sowie Zuordnung zu einer Versorgungseinheit oder Abgrenzung einer neuen Versorgungseinheit (WAVE-relevant)
      - Bedarfsdeckungsbilanz im Versorgungsgebiet (Bilanzeinheit)
      - die Terminkette Planung, Ausschreibung, Realisierung und Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgung
    - bei Einschaltung eines Dritten i. S. des § 43 Absatz 3 SächsWG Angabe des Dritten

<sup>20</sup> <https://www.bevoelkerungsmonitor.sachsen.de/regionalisierte-ergebnisse.html>

<sup>21</sup> Definitionen siehe Anlage 2

- 5) Die unter 3 c genannten atypischen Fallkonstellationen sind mit den zuständigen Wasserbehörden zu erörtern. Die Ausführungen dieser Handlungsempfehlungen zum Umgang mit privaten Wassergemeinschaften sind zu beachten.

#### Hinweise:

Die zuständigen Wasserbehörden können die vorzulegenden Unterlagen/Darlegungen kürzen oder erweitern. Für den Freistaat Sachsen liegen methodische Grundlagen zur konzeptionellen Planung der öffentlichen Wasserversorgung vor. An diesen soll sich grundsätzlich orientiert werden<sup>22</sup>. Die Durchführung eines Auftaktgespräches mit den AT wird dazu empfohlen (vergleiche Anlage 1).

Die Vorlage orts- bzw. ortsteilbezogener Konzepte ist zulässig.

Bei Erschließungsentscheidungen der öffentlichen Aufgabenträger in den Orten und Ortsteilen mit überwiegend dezentraler privater Wasserversorgung und bestehender gesetzlicher Versorgungspflicht soll auf die Vorlage umfangreicher wasserwirtschaftlicher Nachweise in Abstimmung mit der zuständigen Behörde und im Interesse einer schnellstmöglichen Realisierung verzichtet werden.

Ebenso soll bei offenkundig unwirtschaftlichen Anschlüssen für weit abgelegene Einzelgehöfte oder aber extremen Streusiedlungen auf die Vorlage umfangreicher Nachweise (z.B. Kostenvergleichsrechnungen) verzichtet werden.

## 3.2 Empfohlene Vorgehensweise bei der Überprüfung der Wasserversorgung in privat dezentral versorgten Ortslagen

### 1) Klärung der grundsätzlichen Verpflichtungslage

- Erfassung der Orte / Ortsteile mit überwiegend privater Wasserversorgung und Feststellung der gesetzlichen Verpflichtungslage
- Auftaktgespräche mit Wasserbehörde/Gesundheitsamt und ggf. Kommunalamt zur Abstimmung einer Prioritätenliste, des Nachweisumfanges sowie zum Abgleich der Datenbestände (Eigenwasserversorgung)

### 2) Feststellung der Ausgangssituation in Abstimmung mit Gemeinde/Gesundheitsamt/Wasserbehörde

- Ist-Stand der Wasserversorgung
  - Kategorien:
    - öffentliche Anlagen (Bezeichnung<sup>23</sup>, angeschlossene EW)
    - rechtsfähige Wasserversorgungsgemeinschaften (Bezeichnung, Ansprechpartner, angeschlossene EW)

<sup>22</sup> Methodische Grundlagen zur konzeptionellen Planung der öffentlichen Wasserversorgung im Freistaat Sachsen (Stand 2021)

<sup>23</sup> Versorgungsbereich mit zugehöriger Bilanzanlage



- Anzahl Kleinanlagen zur Eigenwasserversorgung (angeschlossene EW) → vgl. hierzu Musterschreiben in „Empfehlung zur Überwachung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung – Leitfaden für Gesundheitsämter“
- Öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Umfeld
  - zur Versorgung genutzt
  - zur Versorgung potenziell nutzbar
- Rohwasserressourcen im Umfeld
  - zur Versorgung bereits genutzt
  - zur Versorgung potenziell nutzbar
- topographische Besonderheiten
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung

### 3) Bewertung des Status und der Versorgungssicherheit

- hydrologische/hydrogeologische/hydrochemische Bewertung der genutzten bzw. potenziell nutzbaren Ressourcen
  - Abgleich mit Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung und bekannten Güteproblemen (Informationsquellen u. a.: Gesundheitsämter, LfULG<sup>24</sup>)
  - Abgleich mit bekannten Mengenproblemen (Informationsquellen u. a. LfULG<sup>25</sup>)
  - in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern ggf. Durchführung einer Grunduntersuchung des Wasservorkommens<sup>26</sup>
- Ausfallsicherheit/Redundanz vorhandener Anlagen
- Bilanzierung (Bedarfsdeckung unter mittleren Verhältnissen und bei Spitzenbedarf)
  - Bevölkerungs- und Bedarfsentwicklung
  - Nutzbares Dargebot
  - Entwicklung der nutzbaren Dargebote (Klimawandel)

### 4) Variantenuntersuchung

Soweit die Bestandslösung den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht bzw. sich nicht als sicher und nachhaltig erweist, kommen folgende Varianten grundsätzlich in Frage:

<sup>24</sup> Umweltportal iDA, Themen Wasser und Geologie: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/home/welcome.xhtml> (Geologie → Hydrogeologische Übersichtskarte (HÜK 200) bzw. Wasser → Grundwasser → Grundwasserstand, Messwerte → Grundwasserstand, Quellschüttung, Grundwasserbeschaffenheit)

<sup>25</sup> Umweltportal iDA, Themen Wasser und Geologie: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/home/welcome.xhtml> (Wasser → Wasserhaushalt → Wasserhaushaltsportal – Durchflusskennwerte und Bauwerke, mittlere Grundwasserneubildung); GWN-Viewer: Login Seite ([stoffbilanz.de](http://stoffbilanz.de))

<sup>26</sup> Vgl. Nr. 4.6 DIN 2001-1: 2019-01

Bei bestehender gesetzlicher Versorgungspflicht:

- Anschluss an bestehende zentrale öffentliche Wasserversorgung
- Insellösung<sup>27</sup>
  - ggf. in Hand von leistungsfähigen Dritten i.S. des § 43 Absatz 3 SächsWG
  - ggf. als öffentliche Kleinanlage i.S. der DIN 2001-1:2019-01

Soweit keine gesetzliche Versorgungspflicht vorliegt:

- Ertüchtigung/Ergänzung der Bestandslösung (privater Kleinanlagen) durch:
  - Neufassung/Sanierung von Quellen
  - Neuabteufung/Ertüchtigung von Brunnen
  - Ggf. Ergänzung Aufbereitung/Speicherung bspw. einer Speicheranlage mit UV-Entkeimung vor dem Speicher, dazu:
    - Beratung durch AT/Gesundheitsämter zu technischen Lösungen empfohlen
    - Beratung zu den Risiken privater Gemeinschaftslösungen
    - Einbeziehung fachkundiger Unternehmen erforderlich
  - Kooperationslösungen und Sonderlösungen als Ergänzung zur privaten Wasserversorgung über Kleinanlagen
    - ergänzende Notfallplanung (bspw. für Trockenperioden) oder aber Kooperationsvereinbarungen
      - Wassertransport mit Wasserwagen oder i. V. mit öffentlichen oder privaten Wasserbehältern
      - Einrichtung von zentralen Zapfstellen
      - Übernahme von Wartungen etc.

**5) Ermittlung und konzeptionelle Untersetzung der Vorzugsvariante**

- bei Varianten Bewertung der Wirtschaftlichkeit über eine dynamische Kostenvergleichsrechnung<sup>28</sup>
- ggf. ergänzt um eine Nutzwertanalyse, die nicht monetäre Faktoren (wie bspw. zusätzlicher ökologischer/ökonomischer Nutzen/Bürgerinteressen/Versorgungskomfort/Ausfallsicherheit etc.) berücksichtigt.

**6) Fortschreibung/Abstimmung in den Verbandsgremien und Einreichung der Wasserversorgungskonzeption für die betreffenden Orte und Ortsteile bei der zuständigen Wasserbehörde**

<sup>27</sup> Lokale Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verteilungslösung – wird derzeit bspw. bei Quelfassungen in öffentlicher Hand und durch einzelne Wassergenossenschaften praktiziert, oft eingeschränkte Schützbarkeit der Ressource und Gewinnungsanlagen berücksichtigen

<sup>28</sup> Zur Methodik: Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen, 8. Überarbeitete Auflage (Herausgeber und Vertrieb: DWA e.V.)

### 3.3 Umgang mit privaten Wasserversorgungsgemeinschaften

Wasserversorgungsgemeinschaften erbringen regional Leistungen zur Wasserversorgung. Oft werden dabei ortsnahe, verhältnismäßig einfach zu erschließende Vorkommen (bspw. Quelfassungen oder oberflächennahes Grundwasser) genutzt.

Gerade diese Anlagen sind einer zunehmenden Verwundbarkeit durch klimatische Veränderungen (Trockenperioden) ausgesetzt. Die komplexen Anforderungen der technischen Regelwerke und die nach Maßgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestehenden haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten als Wasserversorgungsunternehmen können zu einer Überforderung der privaten Wasserversorgungsgemeinschaften führen.

Die Nachhaltigkeit dieser Form der privaten Wasserversorgung muss zwischen den betroffenen Behörden, den Aufgabenträgern der öffentlichen Wasserversorgung und den Vertretern der Wasserversorgungsgemeinschaften erörtert werden.

Dabei ist die verbindliche Klärung des rechtlichen Status der Wassergemeinschaft dann zwingend, wenn diese faktisch historisch bedingt die öffentliche Wasserversorgung bei bestehender gesetzlicher Versorgungspflicht des Aufgabenträgers übernimmt.

Ziel ist nicht die Ablösung funktionierender, technisch und wirtschaftlich gut aufgestellter Wasserversorgungsgemeinschaften. Oft genug sind die Aufgabenträger nicht ad hoc in der Lage, eine bestehende Versorgungspflicht selbst/in Eigenregie zu erfüllen. Vielmehr sind hier in einem ersten Schritt fehlende vertragliche Vereinbarungen zu schließen. Kooperationen mit den Aufgabenträgern sind in vielfältiger Weise denkbar (Entstörungsdienst, Dienstleistungen im Anlagenbetrieb, Überwachungsaufgaben, Bereitstellung von Fachpersonal).

Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Wasserversorgung, zur gesetzlichen Versorgungspflicht, den Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch Dritte ergeben sich folgende grundlegende Voraussetzungen für die Wasserversorgung durch Wasserversorgungsgemeinschaften:

- Wasserversorgungsgemeinschaften können in Gebieten mit bestehender gesetzlicher Wasserversorgungspflicht überhaupt nur auf Basis eines Vertrages mit dem gesetzlich zuständigen Aufgabenträger und nur soweit und solange tätig sein, wie dieser seinen Anschluss- und Benutzungszwang nicht ausübt oder aber sie als Erfüllungsgehilfe i. S. des § 43 Absatz 3 SächsWG mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt sind. Soweit dies in der Vergangenheit noch nicht erfolgt ist, sind (schriftliche) vertragliche Vereinbarungen zu treffen, bestehende Verträge sind zu überprüfen.
- Der Aufgabenträger behält in jedem Fall die Planungs- bzw. Konzepthoheit. In Gebieten mit gesetzlicher Versorgungspflicht bleibt er in der Gewährleistungsverantwortung.
- Wasserversorgungsgemeinschaften müssen rechtsfähige juristische Personen des Privatrechts mit entsprechendem Registereintrag sein, um in jeder Hinsicht am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Sie müssen historische Wurzeln haben, d. h. bereits jahrzehntelang die Wasserversorgung im betreffenden Gebiet wahrnehmen. Neugründungen privater Wasserversorgungsgemeinschaften können in Bereichen mit gesetzlicher Versorgungspflicht nicht erfolgen.

- Wasserversorgungsgemeinschaften sind Wasserversorgungsunternehmen. Die Pflichten des § 50 Absatz 4 WHG i. V. m. § 55 Absatz 1 SächsWG und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gelten und müssen nachweislich erfüllt werden können (organisatorische/wirtschaftliche Verfasstheit und technische Ausstattung). Die fachlichen Voraussetzungen können durch verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit fachkundigen Dritten oder aber dem Aufgabenträger erfüllt werden. Einen Überblick über die wesentlichen Anforderungen für kleine Wasserversorgungsunternehmen findet sich in einer Handreichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.<sup>29</sup>

Es ergeben sich folgende mögliche Konstellationen privater Wasserversorgungsgemeinschaften (vgl. dazu auch Anlage 3):

**a) private Wasserversorgungsgemeinschaften in Gebieten mit gesetzlicher Versorgungspflicht, die historisch bedingt bereits seit Jahrzehnten die Wasserversorgung wahrnehmen**

Eine materielle Übertragung der Pflichtaufgabe Wasserversorgung ist nicht möglich. Gleichzeitig erfolgt durch die privaten Wasserversorgungsgemeinschaften seit Jahrzehnten faktisch eine öffentliche Wasserversorgung. Soweit die Wasserversorgung den gesetzlichen Ansprüchen genügt, insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung eingehalten werden, müssen diese Wasserversorgungsgemeinschaften nicht abgelöst werden. Diese Konstellation erfordert jedoch eine vertragliche Grundlage, die Aussagen zum zeitweisen Verzicht auf die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges enthält. Für den Fall einer Auflösung der Wassergemeinschaft steht der Aufgabenträger unmittelbar in der Gewährleistungsverantwortung. Der Aufgabenträger muss ggf. *ad hoc* die Wasserversorgung sicherstellen.

Die Aufgabenträger können sich des, zwischen SMEKUL, SMI und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag abgestimmten Vertragsentwurfs (Stand 02/2007) bedienen.

**b) Wasserversorgungsgemeinschaften, die keine historischen Wurzeln haben in Gebieten mit gesetzlicher Versorgungspflicht**

Die Wasserversorgungsgemeinschaften können hier lediglich als Erfüllungsgehilfe des AT nach Maßgabe des § 43 Absatz 3 SächsWG tätig werden. Dies muss auf vertraglicher Grundlage erfolgen.

**c) Wasserversorgungsgemeinschaften in Gebieten, in denen keine gesetzliche Versorgungspflicht des Aufgabenträgers besteht**

Die Bildung von privaten Wasserversorgungsgemeinschaften ist hier zwar möglich und kann betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, wenn die Wassermenge ausreichend und die Qualität gesichert ist. In jedem Fall sollten aber vor dem Hintergrund haftungsrechtlicher Bestimmungen bei der Trinkwasserabgabe an Dritte eindeutige vertragliche Regelungen für die gemeinschaftliche Wasserversorgung bestehen. Mit größer werdenden privaten Wasserversorgungsgemeinschaften ergeben sich zunehmende Risiken bei einem Scheitern der Gemeinschaft.

Die Mitglieder der privaten Wassergemeinschaft sollten ein Interesse daran haben, dass im Fall der Auflösung der Wassergemeinschaft die Wasserversorgung der Teilnehmer gewährleistet bleibt.

Wasserbehörden und Gesundheitsämter sollen bei entsprechenden Anzeigen und Anträgen frühzeitig auf den umfangreichen Pflichtenkatalog hinweisen und den zuständigen Aufgabenträger Wasserversorgung beteiligen.

<sup>29</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt, Checkliste und Handlungsempfehlungen für eine sichere Trinkwasserversorgung durch kleine Wasserversorgungsunternehmen in Bayern; März 2016

Die Wassergemeinschaft ist verantwortlich dafür, dass die Einhaltung der organisatorischen und technischen Anforderungen an dezentrale kleine Wasserwerke sichergestellt ist. Die fachlichen Voraussetzungen können dabei durch verbindliche Kooperationsvereinbarungen mit fachkundigen Dritten oder aber dem Aufgabenträger erfüllt werden.

Insbesondere ist dabei zu beachten:

- Das Entnehmen von Grundwasser zur Versorgung nicht nur des eigenen, sondern auch weiterer Haushalte (Nachbarschaftslösung, Mehrfamilienhaus) ist **nicht erlaubnisfrei** (vgl. § 46 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 40 SächsWG; Erlaubnisfreiheitsverordnung).
- Die technischen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen enthält DIN 2001-1 2019-01.
- Der Betrieb einer Wasserversorgungsanlage ist nach § 13 Trinkwasserverordnung anzeigepflichtig. Wenn Trinkwasser an Dritte abgegeben wird, ergeben sich weitergehende Pflichten wie u. a.:
  - Häufigere Analyse der mikrobiologischen, chemischen und physikalischen Parameter durch zugelassene (gelistete) Untersuchungsstellen (§ 15 Trinkwasserverordnung)
  - Dokumentationspflichten (§ 14 Absatz 4; § 16 Absatz 4 Trinkwasserverordnung)
  - Aufzeichnungspflichten für eingesetzte Aufbereitungschemikalien und Informationspflichten (§ 11 Trinkwasserverordnung)
  - Informationspflichten nach § 21 Trinkwasserverordnung
  - Jährliche Begutachtung der Umgebung der Wasserfassungsanlage (§ 14 Trinkwasserverordnung)
  - Aufstellung eines Maßnahmenplans (§ 16 Trinkwasserverordnung); DIN 2001-1:2019-01 enthält unter Anhang A ein entsprechendes Muster.

Ausführliche Hinweise und Checklisten für private Brunnenbetreiber enthält eine Handreichung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“.<sup>30</sup>

## 3.4 Hinweise zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie zur Doppelversorgung

### Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinde kann gemäß § 14 Absatz 1 SächsGemO bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an Anlagen zur Wasserversorgung, Ableitung und Reinigung von Abwasser, Fernwärmeversorgung und ähnliche dem öffentlichen Wohl, insbesondere dem Umweltschutz dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der Bestattungseinrichtungen, der Abfallbeseitigungseinrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.

<sup>30</sup> Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“; Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen der Trinkwasserversorgung Leitfaden für Gesundheitsämter, Schriftführung Dr. Hallebach, Umweltbundesamt

Der Anschluss- und Benutzungszwang setzt voraus, dass es sich um eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde i. S. v. §§ 2 Absatz 1, 10 Absatz 2 SächsGemO handelt<sup>31</sup>. Öffentliche Einrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, dass durch ihren Betrieb eine öffentliche Aufgabe in eigener Verantwortung der Gemeinde wahrgenommen wird. Das ist bei der Wasserversorgung, die der Gemeinde als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gem. § 43 Absatz 1 Satz 1 SächsWG übertragen wurde, der Fall.

Die öffentliche Einrichtung muss nicht notwendigerweise von der Gemeinde selbst oder einem privatrechtlich organisierten Unternehmen in der Hand der Gemeinde betrieben werden. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Wasserversorgung vielmehr auch Dritter bedienen, sogenannte funktionale Privatisierung (vgl. die Ausführungen unter 2.3.5 Aspekt - Erfüllung der Versorgungspflicht und Einsatz von Erfüllungsgehilfen). Auch in diesen Fällen handelt es sich jeweils um eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, für die gemäß § 14 Absatz 1 SächsGemO ein Anschluss- und Benutzungszwang durch Satzung geregelt werden kann<sup>32</sup>.

Der Anschluss- und Benutzungszwang kann nur angeordnet werden, wenn dafür Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Das öffentliche Wohl muss für die Gemeinde im Ganzen vorliegen und bedarf nicht der Begründung des Nachweises bei jedem einzelnen Einwohner oder bei jedem einzelnen Grundstück.

Ausreichende Gründe des öffentlichen Wohls liegen z. B. dann vor, wenn

- Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor Gefahren geschützt werden müssen,
- der Anschluss- und Benutzungszwang aus hygienisch-gesundheitlichen oder dem Umweltschutz geschuldeten Erwägungen geboten ist,
- aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität ein Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich ist oder ohne diesen ein Betrieb der im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtung wirtschaftlich nicht möglich wäre.

Eine bessere Rentabilität einer öffentlichen Einrichtung zu sichern, reicht für sich allein zur Begründung des öffentlichen Wohls aber nicht aus.

Die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwanges für Grundstücke, die bisher private Brunnen genutzt haben, diese aber nunmehr nicht mehr nutzen können oder dürfen, stellt grundsätzlich keine Enteignung und keinen entschädigungspflichtigen Eingriff dar<sup>33</sup>. Der Benutzungszwang umfasst den Zwang zur tatsächlichen Nutzung und bleibt grundsätzlich bestehen, auch wenn eine Nutzung von Hausbrunnen wieder möglich ist. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 AVBWasserV besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Mindestabnahmemengen (einzelvertraglich) zu vereinbaren.

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

Gemäß § 14 Absatz 2 SächsGemO kann die Satzung des öffentlichen Aufgabenträgers bestimmte Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen, wenn diese sachlich begründet sowie in ihrem Tatbestand hinreichend bestimmt sind. Dieser allgemeine Befreiungsanspruch dient der Abmilderung besonderer Härten und knüpft allein an das Überschreiten der Opfer- bzw. Zumutbarkeitsgrenze

<sup>31</sup> SächsOVG, Beschluss v. 3.6.2003, Az. 4 D 373/99, Rn. 116

<sup>32</sup> SächsOVG, Beschluss v. 24.9.2004, Az.: 5 BS 119/04

<sup>33</sup> Vgl. Koolman in Binus/Sponer/Koolman, Kommentar Sächsische Gemeindeordnung, 2. Auflage, Rdnr. 4 zu § 14 SächsGemO



für den Benutzungspflichtigen an, ohne die wirtschaftlichen Folgen für den öffentlichen Versorgungsträger vorrangig in den Blick zu nehmen<sup>34</sup>. Grundsätzlich können jedoch keine wirtschaftlichen und persönlichen Gründe maßgebend sein, ebenso wenig Umstände, die von allen Pflichtigen oder von einem großen Teil von ihnen geltend gemacht werden können. Eine finanzielle Höherbelastung durch den Anschluss- und Benutzungszwang ist allein kein Befreiungsgrund.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Bereich der Wasserversorgung die in § 14 Absatz 2 SächsGemO enthaltene „kann“-Bestimmung zur Befreiung vom Benutzungszwang durch § 3 AVBWasserV modifiziert wird.

§ 3 AVBWasserV gilt nicht nur für Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung, die ihre Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet haben und für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen). Die Vorschrift ist gemäß § 35 Absatz 1 erster Halbsatz AVBWasserV auch durch die Aufgabenträger, die die Benutzungsverhältnisse öffentlich-rechtlich regeln, zu beachten.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 AVBWasserV hat das Wasserversorgungsunternehmen dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (SächsOVG) ist eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang für einen Versorgungsträger dann wirtschaftlich unzumutbar, wenn sie voraussichtlich zu einer Überforderung der finanziellen Kapazitäten des Versorgungsträgers oder zu einem nicht mehr hinnehmbaren Anstieg der Versorgungsentgelte für die übrigen Benutzungspflichtigen führen würde.<sup>35</sup>

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind nicht nur die Auswirkungen des konkret zu prüfenden Antrags in den Blick zu nehmen, sondern aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 Absatz 1 GG, Art. 18 Absatz 1 SächsVerf) darüber hinaus auch die übrigen *anhängigen* Beschränkungsanträge. Für den Ausschluss eines Befreiungsanspruchs wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit genügt es hingegen regelmäßig nicht, auf mögliche Folgeanträge zu verweisen, deren Eingang zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen bestimmten Antrag ungewiss ist.<sup>36</sup>

Einem Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang in einem Umfang, der im Ergebnis einer Vollbefreiung gleichkommen würde, wie es z. B. der Fall wäre, wenn der Benutzungszwang auf den Verbrauch von Wasser für die Nahrungs- und Getränkezubereitung beschränkt bliebe, muss nicht in vollem Umfang stattgegeben werden.<sup>37</sup>

§ 3 AVBWasserV hat allerdings nicht zur Folge, dass ein Anspruch auf Teilbefreiung generell allein von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den öffentlichen Aufgabenträger abhängig gemacht werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) darf der öffentliche Aufgabenträger wegen der kommunalrechtlich eingeräumten Befugnis zur Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs eine Teilbefreiung durch eine Satzungsregelung darüber hinaus auch dann ausschließen,

<sup>34</sup> Vgl. Quecke in Quecke/Schmid, Kommentar Sächsische Gemeindeordnung, Band 2, Rdnr. 67 zu § 14 SächsGemO

<sup>35</sup> SächsOVG, Urteil vom 8. April 2008, Az.: 4 B 403/07 unter Bezugnahme auf Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 2. November 1981, Az.: 2 BvR 671/81; vgl. auch SächsOVG, Urteil vom 16. Mai 2014, Az.: 4 A 821/12 und BVerwG, Urteil vom 11. April 1986, Az.: 7 C 50/83).

<sup>36</sup> Vgl. SächsOVG, Urteil vom 8. April 2008, Az.: 4 B 403/07.

<sup>37</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen SächsOVG, Urteil vom 8. April 2008 – 4 B 711/07.

wenn für einen konkreten Verwendungszweck aus Gründen der Volksgesundheit oder zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung selbst ein dringendes öffentliches Bedürfnis für das Beibehalten des Benutzungszwangs besteht.<sup>38</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob die Benutzungsverhältnisse der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet sind und ob der Aufgabenträger die Wasserversorgung selbst oder durch einen Erfüllungsgehilfen erbringt. Eine entsprechende Regelung darf jedoch nicht dazu führen, dass ein nach Kommunalrecht rechtmäßig angeordneter Benutzungszwang im Ergebnis leerläuft<sup>39</sup>. Eine Teilbefreiung setzt deshalb voraus, dass der vom Benutzungszwang erfasste Trinkwasserverbrauch noch von eigenständigem Gewicht ist. Daran fehlt es, wenn dem Benutzungszwang weniger als 1/3 des durchschnittlichen Wasserverbrauchs unterfallen<sup>40</sup>.

Die kommunalrechtlich geregelte Befugnis zur Regelung des Benutzungszwangs darf ihrerseits wiederum nicht zu einer Umgehung des § 3 Absatz 1 AVBWasserV führen. Satzungsrechtliche Regelungen, die im Interesse eines möglichst kostengünstigen Wassertarifs eine Vollversorgung durch einen umfassenden Benutzungszwang sichern sollen und damit dem Kunden die Möglichkeit einer Teilbefreiung aus Gründen nimmt, die dem Zweck der in § 3 Absatz 1 AVBWasserV getroffenen Regelung zuwiderlaufen, sind deshalb unzulässig. Zweck des § 3 Absatz 1 AVBWasserV ist der Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, kostengünstigen und zu weitgehend gleichen Bedingungen erfolgenden Wasserversorgung einerseits und den Individualinteressen der einzelnen Verbraucher an einer Berücksichtigung ihrer jeweils besonderen Bedürfnisse und Wünsche andererseits<sup>41</sup>.

#### Fazit:

Anschlussnehmer haben grundsätzlich nur einen Anspruch auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang. Der Satzungsgeber kann den Anspruch auf Teilbefreiung dahingehend beschränken, dass Teilbefreiungen nur gewährt werden, soweit und solange sie dem Aufgabenträger wirtschaftlich zumutbar sind. Darüber hinaus kann der Satzungsgeber eine Teilbefreiung auch ausschließen, wenn für einen konkreten Verwendungszweck aus Gründen der Volksgesundheit oder zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung selbst ein dringendes öffentliches Bedürfnis für das Beibehalten des Benutzungszwangs besteht.

#### **Doppelversorgung**

Der parallele Betrieb einer öffentlichen Wasserversorgung und privater Hausbrunnen kann zu technischen Nachteilen im öffentlichen Versorgungsnetz führen. Möglichen Qualitätseinschränkungen (durch Stagnation, fehlende Systemtrennung) ist vorzubeugen.

Anschlussnehmer haben generell sicherzustellen, dass von der Hausinstallation keine negativen Rückwirkungen auf Einrichtungen oder die Güte des Trinkwassers des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) ausgehen. Bei der so genannten Doppelversorgung muss von einem Nebeneinander von trinkwasserführenden und nicht trinkwasserführenden Leitungen ausgegangen werden. Jede direkte Verbindung der Systeme ist unzulässig (DIN 2000 unter Ziffer 6.10). Die technische Systemtrennung und die konsequente Kennzeichnung der unterschiedlichen Leitungssysteme sollte bei bestehender Doppelversorgung durch das zuständige WVU geprüft und erforderlichenfalls durchgesetzt werden.

Die Anforderungen gelten im Übrigen auch dann, wenn eine Versorgungskombination aus privat gemeinschaftlicher Wasserversorgung und Hausbrunnen vorliegt.

<sup>38</sup> BVerwG, Urt. v. 31.3.2010, Az.: 8 C 16/08, juris, Rn. 16

<sup>39</sup> SächsOVG, Urteil vom 25. Januar 2011, Az. 4 A 598/09, Rdnr. 26 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 24. Januar 1986, Az.: 7 CB 52/85

<sup>40</sup> Vgl. SächsOVG, Urteil vom 25. Januar 2011, Az.: 4 A 598/09, Rdnr. 26ff

<sup>41</sup> BVerwG, Urt. v. 11.4.1986, Az.: 7 C 50/83, Rn. 11

Bei der Weiternutzung vorhandener Brunnen sind unbeschadet entsprechender Festlegungen des technischen Regelwerkes und der Bestimmungen des WVU zu beachten:

- ggf. eingeschränkte Zulässigkeit der Verwendung des Brunnenwassers (vgl. § 3 Nr. 1 Trinkwasserverordnung)
- Anzeigepflichten nach § 13 Absatz 4 Trinkwasserverordnung
- Systemtrennung nach § 17 Absatz 2 Trinkwasserverordnung
- bestehende Überwachungsvorgaben nach § 18 Absatz 1 Trinkwasserverordnung.

### Einstellung der Doppelversorgung

Die Außerbetriebnahme der privaten Kleinanlage zur Eigenwasserversorgung ist gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig.

Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, dass der bisherige Rechtsinhaber den Brunnen auf seine Kosten zurückbaut, wenn von dem Brunnen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Der Rückbau ist gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG anzeigepflichtig und unter den Voraussetzungen von § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG erlaubnispflichtig. Er soll unter Beachtung des DVGW W 135 erfolgen.

Die Merkblätter „Rückbau von Grundwassermessstellen“<sup>42</sup> sowie „Gartenbrunnen“<sup>43</sup> können als zusätzliche Erkenntnisquellen herangezogen werden.

## 3.5 Hinweise zur Gebührengestaltung

In den Fällen, in denen (aufgrund von Teilbefreiungen vom Benutzungszwang) trotz bestehendem Anschluss an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgung Wasser aus Hausbrunnen genutzt wird, kann über die Gebühren- bzw. Entgeltgestaltung auf den wirtschaftlichen Betrieb der Versorgungsanlagen und das Verbraucherverhalten Einfluss genommen werden.

Die Aufgabenträger der Wasserversorgung erheben gemäß § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) zur Deckung der anfallenden Kosten Benutzungsgebühren (soweit die Benutzungsverhältnisse öffentlich-rechtlich ausgestaltet sind; die Ausführungen gelten bei privatrechtlicher Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse jedoch entsprechend, da die wesentlichen Grundsätze des Gebührenrechts entsprechend anzuwenden sind). Dabei sind im Bereich der Trinkwasserversorgung kostendeckende Gebühren zu erheben. Bei der Gebührengestaltung haben die Aufgabenträger – im Rahmen der durch das Kostendeckungsprinzip vorgegebenen Grenzen – einen relativ weiten Ermessensspielraum. Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsKAG können die Gebühren nach dem Ausmaß der Benutzung und/oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten bemessen werden. Für die fixen Vorhaltekosten können zudem gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 SächsKAG unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme – im Bereich der Trinkwasserversorgung also unabhängig von der Menge des tatsächlich bezogenen/abgenommenen Trinkwassers – angemessene Grundgebühren erhoben werden. Fixe Vorhaltekosten sind dabei die Kosten, die dem Einrichtungsträger unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Nutzer dadurch entstehen, dass er

<sup>42</sup> <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13867>

<sup>43</sup> <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36686>

die Einrichtung als solche vorhält. Dies sind insbesondere die aus Investitionen, z. B. für Wasseraufbereitungsanlagen und das Leitungsnetz, resultierenden Kosten, aber auch Personalkosten für ein Minimum an Stammpersonal und die verbrauchsunabhängigen Grundpreise für die Leistungsbereitschaft beim Bezug von elektrischer Energie. Da die Grundgebühren „angemessen“ sein müssen, dürfen im Regelfall zwar nicht die gesamten fixen Vorhaltekosten über Grundgebühren finanziert werden. Nach Auffassung des Sächsischen Obergerichtes (SächsOVG) ist allerdings die Finanzierung von 80 Prozent der fixen Vorhaltekosten über eine Grundgebühr noch als rechtmäßig anzusehen (SächsOVG, Urteil vom 29. November 2001, Az.: 5 D 25/00).

Die Aufgabenträger haben es somit zu einem gewissen Teil selbst in der Hand, durch die Erhebung und die Höhe von Grundgebühren Anreize zur Nutzung der zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen zu setzen, zumindest aber einen hohen Teil der anfallenden Vorhaltekosten über diese zu refinanzieren.

### 3.6 Zusammenarbeit Wasserbehörden/ Gesundheitsämter/ Aufgabenträger

Um die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung auch bei Kleinanlagen sicherzustellen, bedarf es vollständiger Anlagenkataster. Die Gesundheitsämter sind hier auf die Unterstützung durch die örtlichen Wasserversorgungsunternehmen und die Wasserbehörden angewiesen.

Gehen Anzeigen zur Errichtung/ zum Betrieb/ zur Stilllegung etc. aufgrund der verschiedenen Rechtsnormen (SächsWG, Trinkwasserverordnung, Wasserversorgungssatzung) ein, soll eine Information an die zuständigen Gesundheitsämter erfolgen, um die jeweiligen Datenhaltungen aktuell zu halten und eine Überwachung zu ermöglichen.

Die Antragsteller/Anzeigenden sollen auf jeweils bestehende Rechts- und Anzeigepflichten hingewiesen werden. Die Erarbeitung eines gemeinsamen Merkblattes durch die zuständige Wasserbehörde und das Gesundheitsamt und die Ausreichung an die Betreiber von Kleinanlagen wird angeregt. Hinweise und Anregungen finden sich in: Umweltbundesamt, Gesundes Trinkwasser aus eigenen Brunnen und Quellen, Januar 2013, 2. Überarbeitete Auflage<sup>44</sup>.

Ausführliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit bis hin zu Musterschreiben zur Bestandserfassung sind durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“ erarbeitet worden.<sup>45</sup>

### 3.7 Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten

Ausgehend vom Grundsatz dieser Handlungsempfehlungen hat das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ein bis zum 31. Dezember 2023 befristetes Sonderprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum aufgelegt (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur – RL öTIS/2019). Mit diesem Programm sollen die notwendigen Anpassungen der öffentlichen Trinkwasserinfrastrukturen als Daseinsvorsorge an die veränderten klimatischen Bedingungen finanziell unterstützt werden. Gleichzeitig soll damit der ländliche Raum als Lebens- und Arbeitsraum gestärkt und ein Beitrag zu einer Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete geleistet werden.

<sup>44</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesundes-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen>

<sup>45</sup> Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“; Empfehlungen zur Überwachung von Kleinanlagen der Trinkwasserversorgung Leitfadens für Gesundheitsämter, Schriftführung Dr. Hallebach, Umweltbundesamt

Gefördert werden Investitionen zur Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten, um in Folge des Klimawandels eine nachhaltige und standörtlich sowie demografisch angepasste öffentliche Trinkwasserversorgung gemäß § 43 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes für Grundstücke zu sichern, die bisher über keinen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz verfügen. Förderberechtigt sind die gesetzlichen Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Antragstellung erfolgte nach zwei gesonderten Aufrufen (5. April 2019 und 1. Oktober 2020) des SMEKUL. Der dritte Aufruf „zur Einreichung von Förderanträgen zum Sonderprogramm der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum“ vorrangig für Maßnahmen, die im Jahr 2021 oder 2022 beginnen können, startete am 26. Juli 2021.

# 4 Anlagen

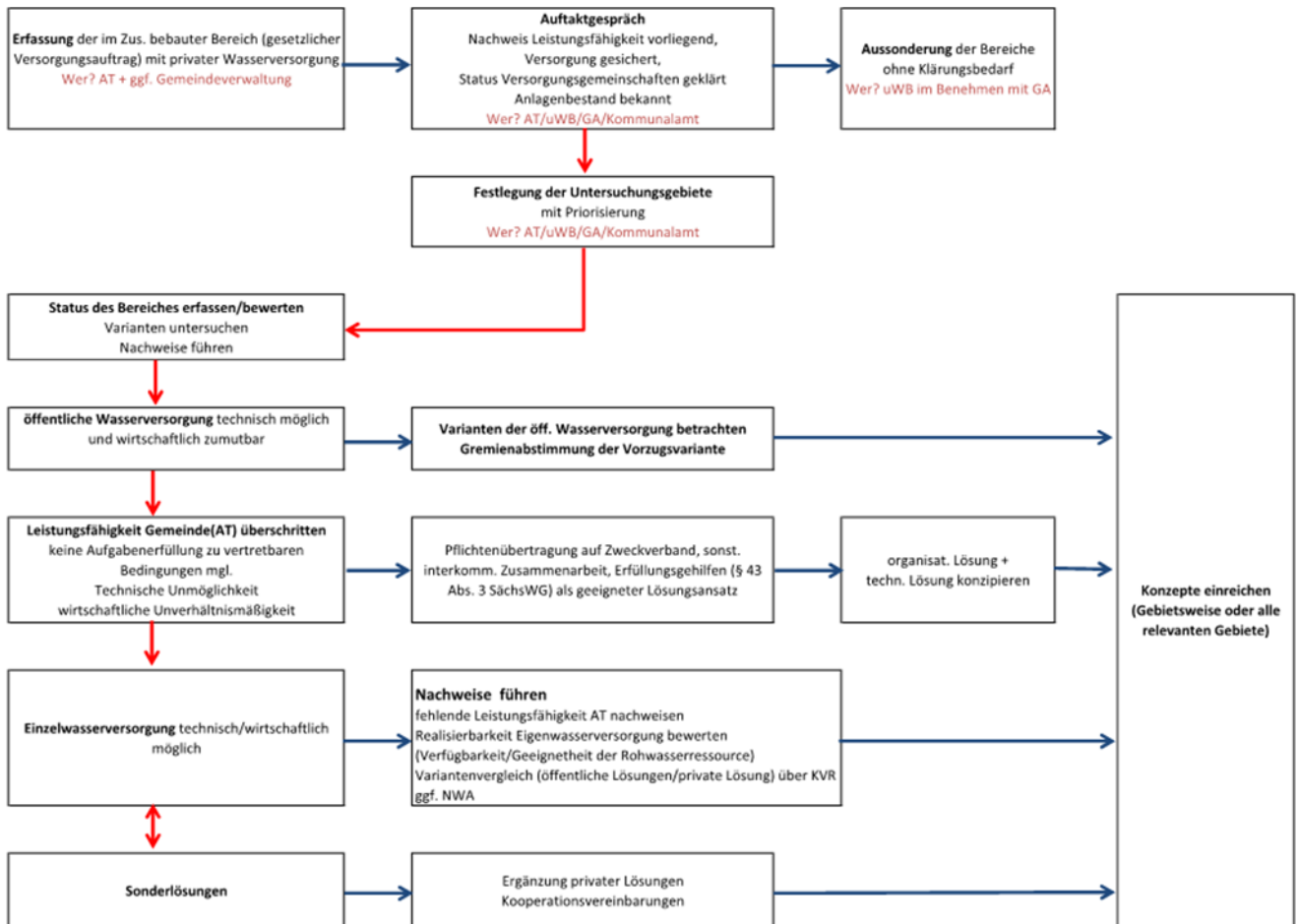
Anlage 1: Fließbild Ablaufschema zur konzeptionellen Untersuchung der Bereiche mit privat dezentraler Wasserversorgung.....	26
Anlage 2: Definitionen .....	27
Anlage 3: Fließbild Wassergemeinschaften .....	28



# Anlage 1: Fließbild Ablaufschema zur konzeptionellen Untersuchung der Bereiche mit privat dezentraler Wasserversorgung

Anlage 1

Ablaufschema zur konzeptionellen Untersuchung der Bereiche mit privat dezentraler Wasserversorgung



## Anlage 2: Definitionen<sup>46</sup>

**Versorgungsbereich:** ist der territoriale Verantwortungsbereich eines Aufgabenträgers oder ein nach Gesichtspunkten der Wasserversorgung territorial abgegrenzter Teilbereich davon.

**Bilanzeinheit:** Zur Bilanzeinheit können alle Versorgungsbereiche erklärt werden, für die die zur Erstellung mengenmäßiger Trinkwasserbedarfsdeckungsbilanzen erforderlichen Daten (Spezifischer Bedarf, Verbrauch einschließlich Eigenverbrauch der öffentlichen Wasserversorgung und Wasserverluste, Kapazität und Ist-Abgabe der Bilanzanlagen sowie Zu- und Ableitungen einschließlich Fernwasser) vollständig erfassbar sind. Bilanzeinheiten dürfen sich gegenseitig nicht überlagern. Innerhalb eines zu bilanzierenden Versorgungsbereiches müssen die zu Bilanzeinheiten erklärten Teilbereiche diesen insgesamt erfassen, wenn dieser nicht selbst Bilanzeinheit ist. (Praktisch ist der Versorgungsbereich Bilanzeinheit, wenn es darunter keine Versorgungsteilbereiche gibt, ansonsten sind die Versorgungsteilbereiche Bilanzeinheiten.)

**Versorgungseinheit:** ist der eindeutig einer Gemeinde zuordenbare Teil eines Versorgungsbereiches, für den Einwohnerdaten und Anschlussgrad erfasst werden und der aus der Sicht der öffentlichen Wasserversorgung nicht weiter unterteilt werden soll. (Versorgungseinheit können sein: eine Gemeinde, ein oder mehrere Gemeindeteile nach Gemeindeverzeichnis des Freistaates Sachsen. Im Bedarfsfall kann von einem Gemeindeteil auch nur ein nach Gesichtspunkten Wasserversorgung (zuständiger Aufgabenträger, Betriebsführung, Versorgungsgebiet o. ä.) festgelegter Teil einer Versorgungseinheit angehören.)

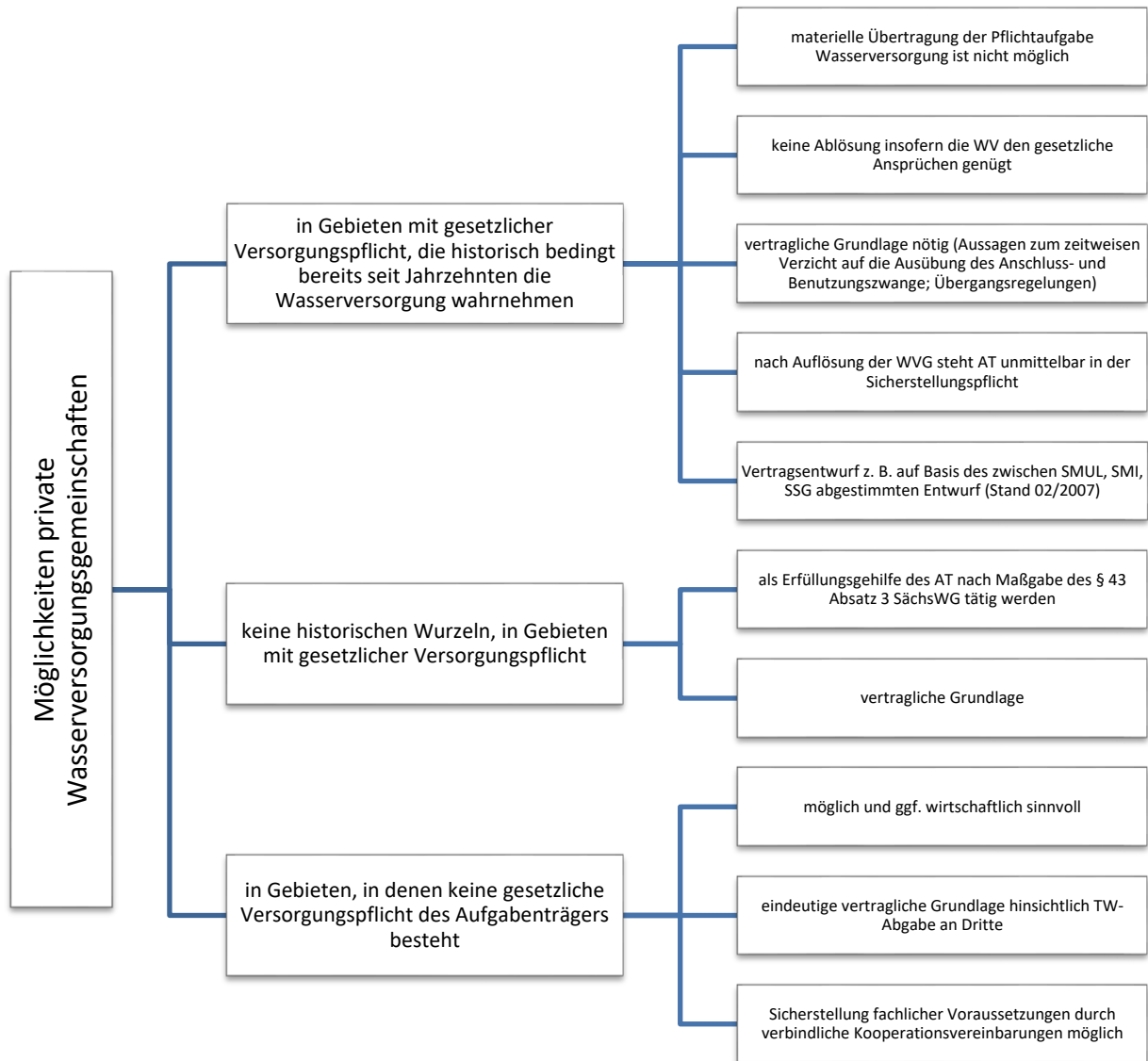
**Bilanzanlage:** ist eine einem Versorgungsbereich zugeordnete bilanzwirksame Anlage der öffentlichen Wasserversorgung, die von den ihr zugeordneten Gewinnungsanlagen Rohwasser bezieht und Trinkwasser in das Rohrnetz des Versorgungsbereiches einspeist (Bilanzanlagen können sein: Wasserwerke, direkt einspeisende Gewinnungsanlagen (Fassungen) ohne nachgeschaltetes Wasserwerk.)

### **Gewinnungsanlage =**

- Einrichtung zur Gewinnung (Förderung) von Wasser
- Mehrere Brunnen und/oder Quellen eines Wasserwerks sind (unabhängig von ihrer Anzahl und ihrer technischen Gestaltung) eine Gewinnungsanlage, wenn sie Grundwasser mit gleicher Beschaffenheit aus einem zusammenhängenden Grundwasservorkommen gewinnen. Als Gewinnungsanlage aus einem Oberflächengewässer zählt unabhängig von der Zahl der Entnahmeeinrichtungen eine Anlage, wenn die Entnahme von Wasser mit gleicher Beschaffenheit aus demselben Gewässer erfolgt.

<sup>46</sup> Vgl auch Begriffsdefinitionen in der Methodik zur Erstellung von Wasserversorgungskonzepten (LfULG 2021)

### Anlage 3: Fließbild Wassergemeinschaften



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

Postfach 10 05 10, 01076 Dresden

Bürgertelefon: +49 351 564-20500

E-Mail: [info@smekul.sachsen.de](mailto:info@smekul.sachsen.de)

[www.smekul.sachsen.de](http://www.smekul.sachsen.de)

**Redaktion:**

SMEKUL, Referat Grundsatzfragen, Recht

SMEKUL, Referat Siedlungswasserwirtschaft, Grundwasser

LDS, Referat Siedlungswasserwirtschaft

SMI, Referat Kommunale Wirtschaft und Finanzen, Kommunalabgabenrecht, Vermögensrecht

**Bildnachweis:**

Titelbild: © SOWAG mbH Zittau

**Redaktionsschluss:**

16. Juli 2021